

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 StR 59/16

vom

15. März 2016

in der Strafsache

gegen

wegen versuchten Totschlags

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 2016 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 15. September 2015 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Aufklärungsrüge des Beschwerdeführers ist aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts nicht zulässig gemäß § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO erhoben; sie ist ferner unbegründet.

Sander Schneider Dölp

König Feilcke

ECLI:DE:BGH:2016:150316B5STR59.16.0